

## Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung - Stand 01.01.2012

Das Entgelt für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1)
- einem Preis für die Messung (Ziffer 2.1)
- einem Preis für die Abrechnung (Ziffer 2.2)
- einem Preis für den Messstellenbetrieb (Ziffer 2.3)
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3)
- einem Arbeitspreis für die Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 4)
- einem Arbeitspreis für Mehr- und Mindermengen (Ziffer 5)
- einem Entgelt aus § 19 Abs. 2 StromNEV (Ziffer 6)

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die beim Netzbetreiber geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

**Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben.**

Die Entgelte der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH sind im Internet unter [www.swrng.de](http://www.swrng.de) veröffentlicht.

### 1. Grund-/Arbeitspreis Netznutzung

Preise nach Jahresverbrauch

	Grundpreis	Arbeitspreis
	(€/a)	(Ct/kWh)
Kunden ohne Leistungsmessung	13,00	4,23

Preise nach Jahresverbrauch für Elektro-Speicherheizung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	(€/a)	(Ct/kWh)
Kunden ohne Leistungsmessung	0,00	2,16

## 2. Mess- und Abrechnungspreise

### 2.1 Preise für die Messung

	Preis für die Messung (Preis/Stück in €/a)
Eintarifzähler	3,02
Zweitarifzähler	5,85
Maximum- und 2-Tarif-2- Richtungszähler	14,80
Prepaymentzähler	10,26

### 2.2 Preise für die Abrechnung

	Preis für die Abrechnung (Preis/Stück in €/a)
Eintarifzähler	10,00
Zweitarifzähler	10,00
Maximum- und 2-Tarif-2- Richtungszähler	15,00
Prepaymentzähler	10,00

### 2.3 Preise für den Messstellenbetrieb

	Preis für den Messstellenbetrieb (Preis/Stück in €/a)
Eintarifzähler	3,69
Zweitarifzähler	7,15
Maximum- und 2-Tarif-2- Richtungszähler	22,36
Prepaymentzähler	35,18
Wandler	29,02
Schaltgerät	3,45

Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Ablesung seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

### **3. Entgelt für Konzessionsabgabe**

Der Lieferant zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die der Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

### **4. Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)**

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2012 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle  
0,002 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Umlagen gemäß KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend, anzupassen.

### **5. Abrechnung von Mehr- und Mindermengen**

Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH rechnen die Mehr- und Mindermengen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ab. Weitere Informationen werden auf der Internetseite der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH ([www.swrng.de](http://www.swrng.de)) veröffentlicht.

### **6. Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV**

Die Kosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV betragen ab 01.01.2012 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle  
für das Jahr 2012: 0,151 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil für das Jahr 2012:  
0,050 Cent/kWh

- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts für das Jahr 2012: 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 Strom NEV werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte.